9 Verschiedenes

Satzung

zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der Stadt Kaiserslautern

vom 20.03.1991

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBI. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBI. S. 135) und der §§ 5, 20, 30 und 40 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 05.02.1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.1987 (GVBI. S. 70) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 05.03.1990 folgende Satzung beschlossen: *)

_

^{*)} Änderungen siehe Rückseite

*) geändert durch

a) Satzung vom 18.12.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2001. Die Satzung wurde am 22.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Anwendungsbereich	4
§ 2	Schutzzweck	4
§ 3	Verbotene Maßnahmen	4
§ 4	Anordnung von Maßnahmen	5
§ 5	Ausnahmen und Befreiungen	5
§ 6	Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren	6
§ 7	Ordnungswidrigkeit	6
§ 8	Inkrafttreten	8

Anwendungsbereich

- 1. Im Gebiet der Stadt Kaiserslautern werden alle Bäume außerhalb von Hausund Kleingärten nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- 2. Geschützt sind wirtschaftlich nicht genutzte Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden. Ab 40 cm Stammumfang sind Amberbaum, Tulpenbaum (Liriodendron), Maulbeerbaum, Maßholder, Speierling, Weißdorn, Stechpalme sowie Eibe und bereits ab 30 cm Stammumfang sind Bäume in charakteristischen Gruppen, Alleen und Baumreihen unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- 3. Festsetzungen von Bebauungsplänen oder Rechtsverordnungen nach dem Landespflegegesetz bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

<u>Schutzzweck</u>

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume sowohl zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Stadt als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- 1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadtverwaltung Kaiserslautern unverzüglich anzuzeigen.
- 2. Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Insbesondere sind als solche Schädigungen anzusehen: die Befestigung der gesamten Fläche im Kronenbereich der Bäume mit einer wasserundurchlässigen Decke; Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich;

- Ausbringung von baumschädigenden Substanzen (z.B. Salze, Öl, Laugen usw.) im Wurzelbereich.
- 3. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen oder ihren Aufbau wesentlich verändern.
- 4. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf Baumscheiben ist verboten.

Anordnung von Maßnahmen

- Die Stadt Kaiserslautern kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen i.S. des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- 2. Die Stadt Kaiserslautern kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- 1. Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern.
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann:
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind:
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

- 2. Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen.
 - Standort, Art, Höhe und Stammumfang der geschützten Bäume muss ausreichend dargestellt werden.
- 4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich innerhalb eines Monats erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- 5. Dem Antragsteller ist im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst. b) bis d) und § 5 Abs. 2 Buchst. a) aufzuerlegen, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe (Ausgleichsmaßnahme) zu pflanzen und zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist der Verursacher zu verpflichten, standortgerechte Bäume bestimmter Größe an anderer Stelle zu pflanzen (Ersatzmaßnahme). Der Verursacher kann auch verpflichtet werden, den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Kaiserslautern zur Durchführung dieser Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, sind in den Antragsunterlagen die geschützten Bäume kenntlich zu machen. Sollen für das beantragte Bauvorhaben geschützte Bäume entfernt werden, ergeht die Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

_

¹⁾ Fassung vom 18.12.2001

- a) geschützte Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadt Kaiserslautern entgegen § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht anzeigt:
- c) nach § 3 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht trifft;
- d) das in § 3 Abs. 1 enthaltene Parkverbot missachtet;
- e) entgegen § 4 Abs. 2 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht duldet;
- f) die mit der Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung nach § 5
 Abs. 4 verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet;
- g) entgegen § 5 Abs. 4 auferlegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht durchführt oder den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Kaiserslautern nicht zur Verfügung stellt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaiserslautern, 20.03.1991 Stadtverwaltung

gez. Piontek Oberbürgermeister

- I. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 24.04.1990 Az.: 55-01605 mitgeteilt, daß gegen den Erlas der Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.
- II. Die Satzung wurde am 20.04.1991 gemäß §§ 24, 27 Gemeindeordnung und 13 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" Ausgabe Kaiserslautern öffentlich bekanntgemacht.
 - Die Satzung ist am 21.04.1991 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 06.05.1991 Stadtverwaltung Im Auftrag

gez. Krieger Amtsrat